

SEIT  1828

BANKHAUS SPÄGLER

BEST IN FAMILY BANKING

BEDINGUNGEN



1. Allgemeines

Die Vermögensverwaltung ist eine Wertpapierdienstleistung, bei der der Vermögensverwalter (hier Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, im Folgenden kurz „Bankhaus Spängler“) auf Grundlage einer Vollmacht bzw. eines Auftrags des Kunden und im Rahmen der gewählten Strategie eigenständig die Veranlagungsentscheidungen trifft.

Durch Fragestellungen auf der Online-Plattform werden die nach Wertpapieraufsichtsgesetz bzw. europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Kundenangaben erhoben, die die Grundlage für einen Anlagevorschlag bzw. die Geeigtheitsprüfung bilden. Der Anlagevorschlag auf CARL-SPAENGLER.AT wird dem (potenziellen) Kunden auf Basis seiner Kundenangaben durch einen Algorithmus errechnet.

Es steht dem (potenziellen) Kunden jederzeit frei, den Anlagevorschlag dahingehend abzuändern, die risikoreichere Aktienkomponente zu reduzieren.

2. Voraussetzungen

Die Online-Vermögensverwaltung steht ausschließlich volljährigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich und Deutschland zur Verfügung.

Der (potenzielle) Kunde muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 30.000,-- (in Worten: dreißigtausend Euro). Sinkt der Anlagebetrag während der Veranlagungsdauer aufgrund von Entnahmen durch den Kunden unter den Mindestanlagebetrag, kann das Bankhaus Spängler den Vermögensverwaltungsauftrag kündigen.

Zusätzlich können Ansparraten ab einer Höhe von EUR 100,--/Monat vereinbart werden.

Das Referenzkonto, über das der Betrag zur Veranlagung überwiesen wird, muss bei einem Kreditinstitut im EU-Raum geführt werden.

Voraussetzung für die Online-Vermögensverwaltung ist weiters die Führung eines Depots- sowie eines dazu gehörigen Verrechnungskontos im Bankhaus Spängler. Beides wird im Rahmen des Auftrages des Kunden für ihn eröffnet und geführt.

3. Kein Angebot

Im Rahmen der Online-Vermögensverwaltung wird zunächst ein Anlagevorschlag erstellt, der – bei Interesse des Kunden – die Grundlage für einen in der Folge gesondert abzuschließenden Vermögensverwaltungsauftrag bildet. Es handelt sich beim Anlagevorschlag sohin noch nicht um ein Angebot, das vom Kunden ohne weiteres Zutun des Bankhaus Spängler angenommen werden kann.

Der Auftrag zur Vermögensverwaltung kommt erst nach Annahme durch das Bankhaus Spängler rechtsgültig zustande.

4. Kundeneinstufung gem. WAG 2018

Sämtliche (potenzielle) Kunden werden als Privatkunden im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 eingestuft und genießen damit das höchste Schutzniveau.

5. Kundenangaben

Grundvoraussetzung für die Erstellung eines passenden Anlagevorschlages bzw. Vermögensverwaltungsauftrags durch das Bankhaus Spängler sind vollständige, aktuelle und wahrheitsgemäße Angaben des (potenziellen) Kunden. Die Angaben sind die Basis für die Eignungsbeurteilung, die im Interesse des Kunden durchgeführt werden muss, bevor ein Anlagevorschlag bzw. Vermögensverwaltungsauftrag erstellt werden kann. Die Eignungsprüfung dient dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Änderungen der Kundenangaben können Auswirkung auf die Eignung einer Anlagestrategie für den Kunden haben. Änderungen müssen dem Bankhaus Spängler daher unverzüglich mitgeteilt werden.

6. Kundenannahmeprozess

Der (potenzielle) Kunde kann entweder online oder an einem der Standorte des Bankhaus Spängler Kunde werden. Wenn der Online-Kundenannahmeprozess gewählt wird, wird dem (potenziellen) Kunden ein E-Banking-Verfüger zugeordnet und damit Zugang zur Spängler-Online-Plattform eingeräumt, über die ausschließlich Informationen des Bankhaus Spängler empfangen, gelesen und gespeichert werden können. Weitere Nutzungsmöglichkeiten des E-Banking-Zugangs müssen einzelvertraglich gesondert vereinbart werden.

7. Geschäfte im Fernabsatz, Rücktrittsrechte nach Konsumentenschutzgesetz

Für Geschäfte über Finanzdienstleistungen, die mit einem Verbraucher im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden, kommt das Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) zur Anwendung. Nähere Informationen (auch über das damit im Zusammenhang stehende Rücktrittsrecht) finden sich in der Information zum Fernfinanzdienstleistungsgesetz, die dem (potenziellen) Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus wird der (potenzielle) Kunde über die Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz bei Geschäften, die außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen werden, vor Vertragsabschluss informiert.

8. Vorvertragliche Informationspflichten

Vorvertragliche Informationen werden dem (potenziellen) Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

9. Entgelt/Kosten

Die jeweils gültigen Konditionen und Entgelte sind der Homepage zu entnehmen bzw. werden mit dem Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages vereinbart.

10. Vertragsabschluss

Die Eingabe der Daten über die digitale Plattform führt noch nicht zum Vertragsabschluss und stellt auch kein bindendes Angebot dar. Das Bankhaus Spängler behält sich vor, einen Vertragsabschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der (potenzielle) Kunden wird darüber längstens innerhalb von 5 Bankarbeitstagen informiert.

11. Sonstige Bedingungen

Neben diesen Bedingungen gelten, soweit anwendbar, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft sowie die Bedingungen für das Electronic-Banking.

Sollten einzelne Teile der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Inhalte unberührt.

12. Gerichtsstand/Rechtswahl

Es wird die Anwendbarkeit von österreichischem Recht vereinbart, sofern dem nicht zwingende Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirks- bzw. Landesgericht in Salzburg, soweit dem nicht ein zwingender Verbrauchergerichtsstand entgegensteht.

13. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Das Bankhaus Spängler ist bei Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten und anderen Anlageprodukten beziehen, gesetzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mails) verpflichtet.

Daher werden alle Nebenstellen, an denen (telefonische) Wertpapiergeschäfte abgewickelt werden können, sowie die Nebenstellen Handel/Investment Service und Asset Management zur Gänze aufgezeichnet.

Das Bankhaus Spängler muss solche Aufzeichnungen während eines Zeitraums von fünf Jahren (oder auf behördliche Verfügung bis zu sieben Jahren) aufbewahren und dem Kunden bzw. der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Der (potenzielle) Kunde stimmt bei telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Bankhaus Spängler der Aufzeichnung und Speicherung der Telefongespräche und anderer elektronischer Kommunikation zu. Darüber hinaus stimmt der (potenzielle) Kunde zu, dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel verwendet werden können, falls aufgrund einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Geschäft ein (behördliches) Verfahren eingeleitet wird.

Stand: Dezember 2018